EINZELHANDELKONZEPT
FÜR DIE GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR
vom 21.05.2019
und der 1. Änderung vom xx.xx.xxxx

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb a.N. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 das Einzelhandelskonzept und am xx.xx.xxxx die 1. Änderung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Horb a.N. als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Ziff. 11 Baugesetzbuch mit folgendem Inhalt beschlossen:

1. Grundlage des nachfolgenden Einzelhandelskonzepts ist das Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Horb a.N. des Büros Dr. Donato Acocella vom 21.05.2019 **Anlage 3** mit folgenden Zielsetzungen:

   1.1. Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion

   1.2. Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt

   1.3. Erhaltung und Stärkung der Identität des zentralen Versorgungsbereichs

   1.4. Erhaltung und Stärkung der kurzen Wege („Stadt der kurzen Wege“)

   1.5. Erhaltung und Stärkung der Nahversorgungsstruktur

   1.6. Schaffung von Investitionssicherheit (nicht Renditesicherheit) insgesamt

   1.7. Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe

2. Der zentrale Versorgungsbereich der Stadt Horb a.N. wird wie im Lageplan **Anlage 1** abgegrenzt.

3. Die Horber Sortimentsliste wird wie in **Anlage 2** dargestellt festgelegt.

4. Grundsätze zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung (Standorttypen)
(Kapitel 8.2, 8.3., 8.4. Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes):

4.1. **Zentrenrelevante Sortimente** nur im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt

a) **großflächig** regelmäßig nur im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt

b) **Ausnahme** sonstige integrierte Lagen:
- nahversorgunsrelevanter, nicht großflächiger Einzelhandel bei **standortgerechter Dimensionierung** ausnahmsweise zulässig;
- Lebensmittlebetriebe bei **standortgerechter Dimensionierung** ausnahmsweise auch großflächig zulässig.

c) **Ausnahme** für nicht integrierte Lagen: zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente bis max. 10% der Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig (max. 800 m²).

4.2. **Nicht zentrenrelevante Sortimente** im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt und außerhalb, vorrangig im Gewerbegebiet auf dem Hohenberg;
- außer im Gewerbegebiet auf dem Hohenberg sollen die anderen Gewerbe- / Industriegebiete vorrangig dem Handwerk / produzierenden Gewerbe vorgehalten werden;
- **Ausnahme**: Handel mit Kraftfahrzeugen (LKW, Pkw, Motorräder), Kraftfahrzeugzubehör sowie Mineralölen, Brennstoffen, die auch in anderen Gewerbe- / Industriegebieten zugelassen werden können;
- sensibler Umgang mit Ansiedlungswünschen („Leerstandsdomino“ vermeiden).

4.3. **Handwerkerprivileg:** Den vorstehenden Zielen des Einzelhandelskonzeptes widerspricht es nicht, wenn außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit einem Gewerbe-, Handwerks- oder Industriebetrieb der Verkauf von selbst hergestellten oder eingekauften Waren auf einer untergeordneten Fläche zugelassen wird.

Horb a.N., den xx.xx.xxxx

gez.

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister